



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

13. JAN. 2017
Dr. Schüpferlöns Consult BPR

Az. 591ppw/069-2016#003
Datum: 02.01.2017

Kopie

Plangenehmigung

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Rottenburg, Änderung Bahnübergang „Weiler Straße“ in Bahn-km
59,572 auf der Strecke 4600 Tübingen - Horb“**

in der Gemeinde Rottenburg

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Südwest
Schwarzwaldstraße 86
76137 Karlsruhe**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Besondere Entscheidungen.....	4
A.3.1	Konzentrationswirkung.....	4
A.4	Nebenbestimmungen.....	4
A.4.1	VV BAU und VV BAU-STE	4
A.4.2	Ver- und Entsorgungsanlagen	5
A.4.3	Unterrichtungspflichten	5
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	5
A.6	Gebühr und Auslagen	5
A.7	Hinweise.....	5
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	7
B.1.2	Verfahren	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit.....	8
B.3	Umweltverträglichkeit.....	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE	9
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	10
B.4.4	Immissionsschutz.....	10
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	10
B.4.6	Sonstige öffentliche Belange	10
B.4.7	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	10
B.5	Gesamtabwägung	11
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	11

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rottenburg, Änderung Bahnübergang „Weiler Straße“ in Bahn-km 59,572 auf der Strecke 4600 Tübingen - Horb“ in der Gemeinde Rottenburg wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der Bahnübergangssicherung
- Neubau der technischen Bahnübergangssicherung mit Lichtzeichen, Vollschraken, Gefahrraumfreimeldeanlage und Schaltheus
- Aufweitung der Straße, Neubau Fußweg
- Neubau und Sichern von Leitungen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Inhaltsübersicht	festgestellt
1	Erläuterungsbericht vom 13.07.2016	festgestellt
2.1	Übersichtskarte	zur Information
2.2	Übersichtsplan vom 15.12.2015, M = 1:25000	zur Information
3	Bauwerksverzeichnis vom 30.11.2016	festgestellt
4	Grunderwerbsplan vom 13.07.2016, M = 1:200	festgestellt
5	Grunderwerbsverzeichnis vom 13.07.2016	festgestellt
6	Kabel- und Leitungslageplan vom 13.07.2016, M = 1:200	zur Information
7.1	Kreuzungsplan vom 13.07.2016, M = 1:200	festgestellt
7.2	Markierungs- und Beschilderungsplan vom 13.07.2016, M = 1:200	zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.3	Schleppkurvenplan vom 13.07.2016, M = 1:200	zur Information
7.4	Streuwinkelplan vom 13.07.2016, M = 1:200	zur Information
7.5	Plan Neuversiegelung und Versiegelungsrückbau vom 13.07.2016, M = 1:200	zur Information
7.6	Ansichten Beschilderung Bahnübergang vom 13.07.2016, M = 1:100	zur Information
7.7	Bauwerksplan vom 13.07.2016, M = 1:200	festgestellt
8	Umwelterklärung vom 23.06.2015	zur Information
9	Liste der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange	zur Information
10	Verzeichnis der Schlüsselnummern	zur Information
11	Schreiben der EVR GmbH vom 17.11.2016 Schreiben der SWR GmbH vom 18.11.2016 Ergebnisprotokoll Vorabstimmung vom 10.06.2016 Mail der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 10.05.2016 und Schreiben vom November 2016 Mail der unitymedia BW GmbH vom 27.04.2016 und 31.08.2015 Mail der Stadt Rottenburg vom 22.10.2016 Schreiben des Landratsamtes Tübingen vom 17.09.2015	zur Information
12	Verkehrsrechtliche Anordnung vom 13.05.2016	zur Information
13	Verkehrszählung vom 27.01.2014	zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE)

sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Lichtsignal ist in offener Bauweise zu errichten.

A.4.3 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.7 Hinweise

1. Die Vorhabenträgerin hat während der Bauzeit dafür zu sorgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Insoweit ist sicherzustellen, dass nur schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen. Der Einsatz von Maschinen und Geräten hat der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zu entsprechen.

2. Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen" vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) beachtet wird. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände sind notwendige Maßnahmen zur Lärminderung, wie in der AVV-Baulärm beschrieben, zu ergreifen.

3. Die Vorhabenträgerin hat zum Schutz von Menschen in Gebäuden dafür Sorge zu tragen, dass bei Erschütterungseinwirkungen während der Bauarbeiten die jeweiligen Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 eingehalten werden.

4. Hinsichtlich der Einwirkung von Erschütterungen auf bauliche Anlagen während der Baudurchführung hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 eingehalten werden.

5. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung (BaustellV) und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.

6. Die planfestgestellten Eisenbahnbetriebsanlagen sind entsprechend den Vorschriften der Eisenbahngesetze und -verordnungen sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sicher herzustellen. Für einzelne Baustoffe, Bauarten oder Bauteile, für die noch keine Zulassung durch das Eisenbahn-Bundesamt vorliegt, ist diese Zulassung oder eine entsprechende Zustimmung im Einzelfall beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen.

7. Vor Beginn der Baudurchführung hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass von allen im Baufeld vorhandenen und betroffenen Leitungs- oder Kabelträgern die neuesten Netzinformationen (Leitungskataster, Netzinformationssysteme) vorliegen bzw. eingeholt und berücksichtigt werden.

Bei erforderlichen Spartenverlegungen hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass im Rahmen der Ausführungsplanung und Baudurchführung die betroffenen Leitungs- oder Kabelträger beteiligt und eingebunden werden.

8. Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von den Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich der Verwertung oder Beseitigung anfallenden Abfalls aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und der Nachweisverordnung in Verbindung mit den landesgesetzlichen Regelungen obliegen.

9. Die Änderungen an der Bahnübergangssicherung ist auf die zukünftige Elektrifizierung abzustimmen (Erdung, Rückstromführung usw.).

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben Rottenburg, Änderung Bahnübergang „Weiler Straße“ in Bahn-km 59,572 auf der Strecke 4600 Tübingen - Horb hat die Erneuerung der Bahnübergangssicherung, die Aufweitung von Straßen und den Neubau von Fußwegen zum Gegenstand.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 03.02.2016, Az. I.NVR-SW-A_Sc, eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Rottenburg, Änderung Bahnübergang „Weiler Straße“ in Bahn-km 59,572 auf der Strecke 4600 Tübingen - Horb“ beantragt. Der Antrag ist am 05.02.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 26.09.2016 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 13.07.2016 und 30.11.2016 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 02.10.2017, Az. 591ppw/069-2016#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regierungspräsidium Tübingen Mails vom 10.10.2016, 11.10.2016, 14.10.2016, 27.10.2016
2.	Stadt Rottenburg am Neckar Stellungnahme vom 01.12.2016

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Landratsamt Tübingen, Schreiben vom 14.11.2016 – 40.4/797.11/Str (Bahn)

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 02.01.2017, Az. 591ppw/069-2016#003, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung der Bahnübergangssicherung am Bahnübergang „Weiler Straße“ in Rottenburg. Die Maßnahme dient der Erhöhung der Sicherheit am Bahnübergang. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben befindet sich im innerstädtischen Gebiet. Im Baubereich befinden sich keine geschützten Gebiete gem. Naturschutzgesetz und keine FFH- und Vogelschutzgebiete. Insgesamt werden durch den neuen Fußweg ca. 20 m² Flächen neu versiegelt. Der Eingriff ist als geringfügig zu beurteilen. Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Mit Mail vom 27.10.2016 hat das Regierungspräsidium Tübingen festgestellt, dass Belange des Naturschutzes nicht beeinträchtigt sind.

B.4.4 Immissionsschutz

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die Richtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden. Die ausführenden Firmen werden verpflichtet, lärmarme Bauverfahren und Baumaschinen einzusetzen.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Landratsamt Tübingen hat mit Schreiben vom 14.11.2016 auf eventuell auftretenden Untergrundverunreinigungen hingewiesen. In die Hinweise unter A. 7 wurde aufgenommen, dass Verwertung oder Beseitigung anfallenden Abfalls dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und der Nachweisverordnung in Verbindung mit den landesgesetzlichen Regelungen obliegen.

B.4.6 Sonstige öffentliche Belange

Das Landratsamt Tübingen hat mit Schreiben vom 14.11.2016 darauf hingewiesen, dass der Landkreis sich in Vorplanung der Strecke Tübingen – Rottenburg – Horb (Elektrifizierung) befindet. In die Hinweise unter A.7 wurde aufgenommen, dass die Bahnübergangsmaßnahme dieser Maßnahme nicht entgegensteht.

B.4.7 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat darauf hingewiesen, dass das Lichtsignal in offener Bauweise herzustellen ist, damit Beschädigungen an Anlagen der Deutschen Telekom vermieden werden und eine Ummantelung der Kabel mit Halbschalenrohren zu zukünftigen Schutz möglich ist. Diese Forderung wurde unter Nebenbestimmungen aufgenommen (A.4.2)

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart Olgastraße 13 70182 Stuttgart] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskosten-hilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 02.01.2017
Az. 591ppw/069-2016#003
VMS-Nr. 3342560

Im Auftrag


Frauenknecht

